

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Strukturierte Produkte

(Letzte Änderung vom 10. September 2014)

- 1. Damit ein ausländisches Institut gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 des [Kollektivanlagengesetzes](#) (KAG; SR 951.31) ein strukturiertes Produkt in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anleger vertreiben darf, muss es nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b der [Kollektivanlagenverordnung](#) (KKV; SR 951.311) grundsätzlich über eine Niederlassung in der Schweiz verfügen. Inwiefern muss diese Niederlassung eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem strukturierten Produkt ausüben?**

Bei der Niederlassung in der Schweiz muss, als minimale Anforderung, der vorläufige vereinfachte und der definitive vereinfachte Prospekt bezogen werden können. Ansonsten muss die Niederlassung nicht zwingend im Vertrieb des strukturierten Produkts involviert sein.

- 2. Welche Gesellschaften fallen unter den Begriff der Niederlassung?**

Unter den Begriff der Niederlassung eines ausländischen Instituts gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b KKV fallen eine Vertretung, eine Zweigniederlassung, eine Tochtergesellschaft sowie eine Schwester- bzw. Gruppengesellschaft, sofern eine konsolidierte Aufsicht besteht und diese die Gesellschaft umfasst.

- 3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Abgrenzung von strukturierten Produkten zu kollektiven Kapitalanlagen?**

Die formell-rechtliche Erfüllung der Begriffsmerkmale der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 7, 119 KAG) grenzt diese von strukturierten Produkten ab. Der Entscheid des Emittenten über die rechtliche Ausgestaltung des Produkts als strukturiertes Produkt oder der Entscheid der Fondsleitung über die rechtliche Ausgestaltung des Produkts als kollektive Kapitalanlage hat je vor der Lancierung zu erfolgen und ist den Anlegern zu kommunizieren (Etikettierung; vgl. Antwort 5).

Ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde bleibt bei einem Missbrauch der Rechtsform wie auch bei Verletzung der Transparenzvorschriften vorbehalten. Dies ist der Fall z.B. bei Bezeichnung eines strukturierten Produktes als "Anlagefonds bzw. kollektive Kapitalanlage" und Verwendung des Begriffs "Anlagefonds bzw. kollektive Kapitalanlage" in irgendwelcher Ausgestaltung (inklusive Abkürzungen), bei Täuschungen irgendwelcher Art, z.B. ein strukturiertes Produkt sei von der Aufsichtsbehörde genehmigt bzw. überwacht oder bei einer ungenügenden Etikettierung eines strukturierten Produkts. Jegliche Missverständnisse sind zu vermeiden. Die Strafbestimmungen des KAG sind entsprechend anwendbar.

4. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob ein Special Purpose Vehicle (SPV) als eine kollektive Kapitalanlage zu qualifizieren ist, insbesondere ein ausländisches SPV (mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland)?

Die Abgrenzung von einem durch ein SPV emittierten strukturierten Produkt zu einer kollektiven Kapitalanlage erfolgt nach dem Grundsatz von Antwort 3. Es ist somit unerheblich, ob das SPV nur ein Produkt emittiert ("single-issuance"), mehrere Produkte emittiert ("multi-issuance"), die voneinander abgeschottet sind (z.B. im Rahmen von "Cells" einer Protected Cell Company) oder mehrere Produkte emittiert („multi-issuance“), die nicht voneinander abgeschottet sind, solange die Begriffsmerkmale der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 7 bzw. 119 KAG formell-rechtlich nicht erfüllt sind.

Sofern ein SPV gemäss dem Recht im Heimatland oder nach der Praxis der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde als eine kollektive Kapitalanlage qualifiziert, gilt ein ausländisches SPV auch in der Schweiz in jedem Fall als eine ausländische kollektive Kapitalanlage. Die Genehmigungsfähigkeit ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz ist aufgrund der formell-rechtlichen Erfüllung der Begriffsmerkmale ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Einzelfall zu beurteilen (Art. 119 und 120 KAG). Sofern ein strukturiertes Produkt im Ausland nicht als kollektive Kapitalanlage qualifiziert, kann es in der Schweiz ohne Genehmigung vertrieben oder kotiert werden, sofern es in der Schweiz nach formell-rechtlichen Kriterien keine kollektive Kapitalanlage darstellt und die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1^{bis} KAG erfüllt.

5. Wie hat zur Vermeidung jeglicher Täuschungs- und Verwechslungsgefahr der Hinweis, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde untersteht bei strukturierten Produkten zu erfolgen (Etikettierung)?

Der Hinweis ist an prominenter Stelle (namentlich nicht in kleingedruckten Fussnoten) auf der ersten Seite des vereinfachten Prospekts und sämtlicher anderer Unterlagen anzubringen und textlich mit Fettschreibung hervorzuheben (vgl. auch Ziff. 3 der [Richtlinien der SBVg über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten](#)).

6. Unter welchen Voraussetzungen ist der Vertrieb eines strukturierten Produkts, das sich auf eine oder mehrere kollektive Kapitalanlagen bezieht, als ein indirekter Vertrieb einer kollektiven Kapitalanlage zu qualifizieren? Unter welchen Voraussetzungen ist dieser indirekte Vertrieb zulässig?

Sofern der Wert eines strukturierten Produkts zu mehr als einem Drittel (33,3 %) von einer kollektiven Kapitalanlage abhängt, liegt ein indirekter Vertrieb dieser kollektiven Kapitalanlage vor.

Diese Grenze bezieht sich bei passiven (statischen und nicht statischen) Produkten auf den Zeitpunkt der Emission. Spätere Anpassungen, aufgrund derer die Grenze überschritten wird, sind unbedenklich, solange diese Anpassungen im Voraus definierten Regeln folgen. Bei aktiv verwalteten Produkten (Produkten mit einem diskretionären Verwaltungsspielraum) bezieht sich die Grenze auf den Zeitpunkt, zu dem "Anlageentscheide" getroffen werden dürfen.

Ein indirekter Vertrieb einer kollektiven Kapitalanlage ist dann zulässig, wenn die kollektive Kapitalanlage selbst den entsprechenden Anlegern angeboten werden darf sowie die für sie massgeblichen übrigen gesetzlichen Anforderungen an den Vertrieb erfüllt. Dies bedeutet, dass ein strukturiertes Produkt, dessen Wert zu 100 % von

- einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage abhängt, welche von der FINMA als kollektive Kapitalanlage für nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger genehmigt wurde, an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden darf;
- einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage abhängt, welche von der FINMA zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger genehmigt wurde, an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden darf;
- einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage abhängt, welche von der FINMA als kollektive Kapitalanlage für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger genehmigt wurde, ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden darf;
- einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage abhängt, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen steht und die Voraussetzungen von Art. 120 Abs. 4 KAG erfüllt, ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden darf.

7. Nach welchen Kriterien darf ein strukturiertes Produkt, das sich auf einen Dachfonds (Fund of Funds) bezieht, vertrieben werden?

Ein Dachfonds (Fund of Funds) ist wie jede andere kollektive Kapitalanlage zu behandeln. Ein Durchgriff oder "Look Through" auf seine Anlagen findet nicht statt. Somit gilt Antwort 6.

8. Nach welchen Kriterien darf ein strukturiertes Produkt, das sich auf mehrere Teilvermögen eines Umbrella-Fonds bezieht, vertrieben werden?

Mehrere Teilvermögen eines Umbrella-Fonds gelten als eigenständige Produkte. Es ist somit unerheblich, ob sich ein strukturiertes Produkt auf mehrere Einzelfonds oder mehrere Teilvermögen ein und desselben Umbrella-Fonds bezieht. Im Übrigen gilt Antwort 6.

9. An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

questions@finma.ch oder Tel. +41 (0)31 327 91 00.